

ten reine „Überbau“ organe des Apparates, sind, die die Funktionen der Betriebe „dublieren“. An ihre Stelle sollen treten: das System „Ministerium — Vereinigung — Betrieb“, die Beseitigung der Hauptverwaltungen der Ministerien, die Bildung von Organen auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung — Betriebsvereinigungen — mit einem Leitungsapparat bei diesen Organen.<sup>6</sup> Die Vereinigungen werden zu einem Bestandteil des Produktionskomplexes; sie treten im Namen der zu diesem Komplex gehörenden Betriebe und in deren Interesse auf.

Man muß jedoch daran erinnern, daß solche leitenden Zwischenglieder wie Vereinigungen, Trusts, Kombinate, Firmen usw. nicht von den Betrieben; sondern von dem zuständigen Zweigministerium oder der zuständigen Behörde gebildet werden, die auch deren Funktionen, Rechte und Pflichten begründen. Diese Organe wirken vor allem als vollziehend-verfügende Verwaltungsorgane, bringen den einheitlichen staatlichen Willen zum Ausdruck, treten im Namen des Staates und zum Schutze seiner Interessen auf. Der Umstand, daß die Vereinigungen, Trusts, Firmen usw. gleichzeitig als Subjekte der Wirtschaftsführung in Erscheinung treten und als selbständige juristische Person am äußeren Wirtschaftsverkehr teilnehmen, bedeutet keineswegs, daß sie etwa ihre Eigenschaft als Zwischenglied des allgemeinen Systems der Zweigleitungsorgane verlieren.

Das Bestehen von zwei und mehr Leitungsorganen ist von der objektiven Notwendigkeit diktiert und bildet die organisatorische Form der Arbeitsteilung in der „Vertikalen“.<sup>7</sup>

6 vgl. z. B. A. Jeremin, „Die Betriebe und das System der Betriebsleitung“, Woprossy ekonomiki, 1967, Nr. 9.

7 Zudem können die Betriebe nicht selbst die optimalen Varianten der Spezialisierung und Kombination der Produktion finden, rationale ökonomi-

schaffen überflüssigen Organe gebildet werden und die Leitungsorgane keine Parallelarbeit zur Arbeit der Betriebe leisten, muß analysiert werden, ob ein objektives Bedürfnis an der Ausübung von Leitungsfunktionen auf dieser oder jener Leitungsebene an ihrer Ausübung in konkreten Wirtschaftszweigen besteht. Ferner ist es erforderlich, die Aufgaben und Funktionen, die Übereinstimmung der Rechte und Pflichten des Organs mit seinem Platz im allgemeinen Leitungssystem genau zu bestimmen und die Verantwortlichkeiten für die gefaßten Beschlüsse klar abzugrenzen.<sup>8</sup> Bei der Bildung von Vereinigungen, Trusts usw. muß darum das Für und Wider sorgfältig abgewogen werden. Die Vorzüge der Bildung eines neuen

sehe Beziehungen zwischen den Unterzweigen herstellen, mit finanziellen und materiellen Ressourcen und mit Arbeitskräften manövrieren, um auf einzelnen entscheidenden Abschnitten eine wirksame Konzentration von Kräften und Mitteln zu erreichen, usw. Die Notwendigkeit, ein Netz von Zwischengliedern des Leitungsapparates (Vereinigungen, Trusts, Kombinate u. a.) auszubauen, ergibt sich im Zusammenhang damit, daß die Ministerien nicht imstande sind, operativ und tagtäglich eine große Anzahl kleiner Betriebe zu leiten (im Jahre 1966 hatten 59,9% aller Betriebe in unserem Lande eine Belegschaft bis zu 200 Personen).

8 Um ihre Existenz zu rechtfertigen, ziehen einzelne Vereinigungen und Trusts z. B. die Lösung von Fragen an sich, die zur Kompetenz der ihnen unterstellten Betriebe und Organisationen gehören; dabei vermögen sie sie z. T. überhaupt nicht zu lösen. Andererseits empfehlen sie den Betrieben, sich unmittelbar an die Hauptverwaltung des Ministeriums zu wenden. Zuweilen spielen die Vereinigungen und Trusts die Rolle eines eigenartigen Schildes, der den übergeordneten Instanzen dazu dient, sich der Verantwortung für die Leitung der Betriebe zu entziehen (vgl. W. Wukowitsch / A. Drusenko, „Fiasko des Trusts“, Iswestija vom 7. 2. 1967; W. Sljusarenko, „Sowjetische Firma“, Iswestija vom 6.8.1967).